

## Benutzerordnung

Die Räumlichkeiten des Bauchemischen Labors (E 14 – E 17) unterliegen den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 451 „Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich“. Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes sind folgende Vorschriften durch alle Benutzer einzuhalten:

1. Das Betreten und die Benutzung der Räume des Labors ist nur nach vorheriger, eingehender Einweisung durch den Leiter des Labors oder seiner Mitarbeiterin in die Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen, besonderen Gefahrenquellen und speziellen Umstände sowie nach schriftlicher Bestätigung dieser Unterrichtung durch die jeweiligen Benutzer erlaubt.
2. Für Studenten sind die Unterweisungen vor Beginn jeder neuen Lehrveranstaltung und jedes Praktikum zu wiederholen.
3. Die „Sicherheitsbestimmungen“ (s. Anlage A) sind als Teil dieser Ordnung einzuhalten.
4. Für Hauspersonal und Reinigungspersonal sowie für Hochschulangehörige, die nicht regelmäßig die Räume des Laboratoriums betreten oder benutzen, gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen der Anlagen B und C.
5. Allen übrigen Personen ist der Zutritt zu den Räumen des Labors nur mit Zustimmung des Laborleiters oder seiner Mitarbeiterin gestattet. Besucher haben sich bei dem Laborleiter anzumelden.
6. Alle Türen des Labors zum Flur sind möglichst weitgehend verschlossen zu halten.
7. Die Bedienung der Gas-Absperrvorrichtung, die sich derzeit vor den Türen des Praktikums (E17) und des Vorbereitungsraumes (E 15) befindet, ist nur dem Laborpersonal gestattet.
8. Besondere Vorkommnisse sind dem Aufsichtsführenden, dem Laborleiter und dem Laborpersonal baldmöglichst anzuzeigen.

Oldenburg den 21. September 2010

---

Prof. Dr. Ing. H. Wigger  
Leiter bauchemisches Labor